

Informationen und Förderrichtlinien zum Förderprogramm Chorfreizeit des Chorverbands Berlin

Der Chorverband Berlin e.V. vergibt halbjährlich – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – Förderungen für Chorfreizeiten von Mitgliedschören des Chorverbandes Berlin e.V. (CVB).



Personenkreis / Zielgruppe

Einen Antrag auf Förderung einer Chorfreizeit können alle Kinder- und Jugendchöre, die Mitglied im Chorverband Berlin e.V. sind, stellen.

Ziele / Zweck der Förderung

Die Förderung soll allen aktiven Kinder- und Jugendchören im Chorverband Berlin e.V. die Durchführung von Chorfreizeiten ermöglichen.

Fristen

Die Anmeldefrist für die Chorfreizeit endet am 31. Oktober für das erste Halbjahr des Folgejahres und am 31. März für das zweite Halbjahr des laufenden Jahres.

Höhe und Art der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um eine Bezuschussung von Chorfreizeiten. Es können maximal zwei Anträge im Kalenderjahr gestellt werden. Chorfreizeiten eines Chores können im Kalenderjahr mit insgesamt max. 2500 € unterstützt werden.

Voraussetzungen für die Antragstellung einer Chorfreizeit

- Der antragstellende Chor muss Mitglied im Chorverband Berlin e.V. und ein Kinder- oder Jugendchor sein.
- Eine Chorfreizeit kann in Berlin oder außerhalb Berlins durchgeführt werden.
- Der Antrag für die Förderung der Chorfreizeit und die zugehörige Abrechnung müssen über das Onlineportal auf der Homepage des Chorverbands eingereicht werden.

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Chorfreizeiten, die bereits eine anderweitige Förderung erhalten (Doppelförderungen sind ausgeschlossen).
- Chorfreizeiten von Kinder- und Jugendchören, die kein Mitglied im Chorverband Berlin sind.
- Chorfreizeiten, die von Mitgliedschören beantragt werden, die kein Kinder- und Jugendchor sind.
- Anträge für Chorfreizeiten, die bereits stattgefunden haben.
- Anträge für Chorfreizeiten, die nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht wurden.

Mit Antragstellung entsteht kein Anspruch auf die Förderung. Fristgerecht eingegangene Anträge werden seitens des CVB geprüft und die Chöre zeitnah über die entsprechenden Entscheidungen informiert. Eine Garantie auf Förderung oder die volle Förderhöhe kann nicht gegeben werden. Die Bewilligungen orientieren sich an den verfügbaren Mitteln und können jährlich voneinander abweichen.

Beantragung auf Förderung einer Chorfreizeit

- Mit Beantragung einer Chorfreizeit müssen Zeitraum und Reiseziel sowie die Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen gemeldet werden. Nur die Anzahl an aktiven Chormitgliedern kann angegeben werden, welche zum Stichtag der Mitgliederzahlerhebung des Jahres übermittelt wurden – eventuelle Dritte, bzw. die Chorleitung und Betreuer (wenn diese nicht dem Chor als aktive Mitglieder angehören) können an dieser Stelle nicht abgerechnet werden.
- Es kann angegeben werden, ob die Fahrt von einer Chorleitung und / oder Betreuenden begleitet werden.
- Pro Kind, bzw. Jugendlichem wird pauschal ein Zuschuss von 7,00 € pro Übernachtung übernommen.
- Für die Chorleitung wird pauschal ein Zuschuss von 50,00 € pro Übernachtung übernommen bis max. 250,00 €, unabhängig von der Anzahl der mitfahrenden Chorleitenden.
- Für die Betreuung wird pauschal ein Zuschuss von 25,00 € pro Übernachtung übernommen bis max. 125,00 €, unabhängig von der Anzahl der mitfahrenden Betreuenden.

Abrechnung und Ausschüttung der Gelder

Die Ausschüttung der finanziellen Förderung erfolgt nach dem Ende der Chorfreizeit auf Basis der Anzahl der teilnehmenden Chormitglieder, sowie der Chorleitung und Betreuung.

Eine vollständig ausgefüllte Liste der teilnehmenden aktiven Chormitglieder mit deren Unterschriften ist verpflichtender Bestandteil der Abrechnung. Die Chorleitenden und Betreuenden bestätigen ebenfalls auf dieser Liste mit ihrer Unterschrift ihre Teilnahme. Wird die Anzahl an Teilnehmenden laut Antrag unterschritten, erfolgt eine entsprechende Kürzung des Zuschusses. Übersteigt die Anzahl der Teilnehmenden die beantragte Anzahl, wird kein zusätzlicher Zuschuss gewährt.

Dokumentieren Sie die Ausgabenposten für Chorleitung und Betreuung durch eingescannte Belege (Rechnungen) und fügen Sie immer die dazugehörigen Zahlungsbelege hinzu (Überweisungsbelege, Kontoauszüge, Quittungen usw.). Fallen keine Belege an (z. B. bei Barauszahlungen), sind Bestätigungen mit jeweils vertretungsberechtigten Unterschriften anzufertigen. Beträge in ausländischer Währung sind unter Angabe des (zum Zeitpunkt der Geldtransaktion tagesaktuell) gültigen Wechselkurses in Euro umzurechnen. Sämtliche Belege sind im Onlineformular hochzuladen.

Die Abrechnung erfolgt im Login-Bereich der Homepage des Chorverbandes Berlin.

Das digitale Abrechnungsformular muss bis spätestens 6 Wochen nach der Chorfreizeit im Onlineportal im internen Mitgliederbereich auf der Homepage des Chorverbands eingereicht werden. Chorfreizeiten die Ende November oder im Monat Dezember stattfinden, sind wegen des Jahresabschlusses bis zum 10. Januar des Folgejahres abzurechnen.

Zusagen auf Bezuschussung werden nur bis Ablauf der Frist aufrechterhalten. Bei Nichteinhaltung der Frist verfällt jeglicher Anspruch auf eine Förderung.

Nach Prüfung und Anerkennung erfolgt die Überweisung auf das von Ihnen angegebene Konto.

Alle Belege müssen im Original 10 Jahre lang aufbewahrt und auf Nachfrage vorgelegt werden.

Weitere Hinweise zum Verfahren und zu Verpflichtungen des Antragstellers

- Nach Abschluss der Prüfung aller Anträge werden die Bewilligungen oder Absagen an die Antragsteller:innen versandt. Diese müssen dann von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben und zurück im Onlineantragswesen hochgeladen werden – erst dann gilt die Förderung als bewilligt.
- Der/die Antragsteller:in verpflichtet sich, bei Bewilligung in jeglicher öffentlichen Darstellung der Chorfreizeit den Chorverband Berlin e.V. als Förderer zu erwähnen und dessen Logo zu verwenden. Das Logo liegt zum Download auf der Webseite des CVB bereit. Geschieht dies nicht, kann die Förderung gekürzt, bzw. ganz gestrichen werden.
- Nach Abschluss der Reise können dem Chorverband Reiseberichte zur weiteren Verwendung überlassen werden. Dieser verpflichtet sich damit nicht automatisch zur Veröffentlichung.

- Alle Angaben müssen wahrheitsgemäß gemacht werden.
- Die allgemeinen Nebenbestimmungen des Senats Berlin für Zuwendungen zur institutionellen Förderung ANBest-I sind Bestandteil und Bedingung der Förderung – sie werden bei Antragstellung im Onlineportal zugänglich gemacht und zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.